

17. Oktober 2013

Kundmachung

Zahl: ms-kuvr/3-2013

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2013-09-30.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30.09.2013 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. 1. Nachtragsvoranschlag 2013 – Beschlussfassung

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2013 wird in seinem ordentlichen Teil mit

<i>Soll-Einnahmen von</i>	€	4.818.700,00
<i>Soll-Ausgaben von</i>	€	4.818.700,00

und in seinem außerordentlichen Teil mit

<i>Soll-Einnahmen von</i>	€	19.400,00
<i>Soll-Ausgaben von</i>	€	19.400,00

somit mit einem Gesamtergebnis von

<i>Soll-Einnahmen von</i>	€	4.838.100,00
<i>Soll-Ausgaben von</i>	€	4.838.100,00

beschlossen. Das aufgelegene Nachtragsvoranschlagskonvolut 2013 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Güterweg St. Margarethen Pukadorf Zeiselfeld – Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung (liegt m Gemeindeamt auf)

5. Verordnung über das Halten von Hunden

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.09.2013 wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986, über das Halten von Tieren verordnet:

§ 1

Im Bereich des bebauten Ortsgebietes der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen von einer körperlich geeigneten Person an der Leine zu führen.

§ 2

An nachstehend angeführten Orten ist das Mitführen von Hunden gänzlich untersagt:

*Kinderspielplätze
Freizeitzentrum mit Badeteich (ausgenommen Schankbereich)
Volksschulareal
Kindergartenareal
Friedhof*

§ 3

Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 ausgenommen sind Hunde während des Einsatzes für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

6. Teilnahme am Projekt „60plusTaxi“ – Beschlussfassung

Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. tritt gemäß beiliegender Kooperationsvereinbarung dem Projekt „60plusTaxi“ bei.

- a) Jeder Gemeindegänger ab einem Alter von 60 Jahren bzw. jede Person mit Behinderung (Ausweis), jeweils mit Hauptwohnsitz in St. Margarethen im Bgld., erhält pro Monat maximal 4 Stück der 60plus-Schecks im Wert von €5,-- zu einem Kaufpreis von je €2,50. Die Ausgabe erfolgt monatsweise.*
- b) Die Kosten für die Gemeinde werden mit einem Betrag von €1.500,-- pro Monat gedeckelt.*
- c) Die Laufzeit des Projektes beträgt vorläufig ein Jahr. Nach 10 Monaten soll eine Evaluierung des Systems erfolgen.*

Beilage: Kooperationsvereinbarung (liegt im Gemeindeamt auf)

7. Errichtung einer Photovoltaikanlage mit maximal 20 kWp auf dem Dach der Volksschule St. Margarethen

Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. bekennt sich dazu, einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und damit auch zur Steigerung der Lebensqualität in unserer Gemeinde zu leisten und beschließt, aufgrund der individuellen Möglichkeiten der Gemeinde Maßnahmen zur Verbesserung

der energetischen Situation zu treffen. Sei es im Bereich der Mobilität, der Nutzung von Biomasse oder im Besonderen im Bereich der Solartechnik. Hier sollen öffentliche Gebäude mit hohem Energieverbrauch, vorausgesetzt Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit sind gegeben, mittel- bis langfristig mit PV- oder Solaranlagen ausgestattet werden. Die Gemeinde setzt sich zum Ziel, ihren Bürgern mittels Informationen bewusstseinsbildende Maßnahmen anzubieten und die Errichtung von PV- oder Solaranlagen im Gemeindegebiet zu fördern. Das Energiekonzept der Gemeinde St. Margarethen im Bgld., im Rahmen des Projektes ECCO erstellt, soll dabei als Entscheidungshilfe dienen.

8. Zollwohnhaus – Vergabe einer Wohnung

Die freie Wohnung Nr. 10 im Zollwohnhaus wird an Herrn Mario Ban, St. Margarethen i. B. vergeben. Die Hausverwaltung wird mit der Abwicklung beauftragt.

9. Widmung von öffentlichem Gut – Abtretungsvertrag und Verordnung

Abtretungsvertrag und Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 16.10.2013

Abgenommen am: 31.10.2013